

Welche Arten von Anhängern dürfen gezogen werden?

Grundsätzlich dürfen nur solche Anhänger gezogen werden, bei denen die Gewichtslimits (insbesondere auch die Stützlast; siehe auch Daten im Zulassungsschein) nicht überschritten werden.

- **Leichte (bis 750 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht), ungebremste Anhänger:**
wenn das Doppelte des tatsächlichen Anhänger Gewichtes (Eigengewicht und Zuladung) das um das 75 kg erhöhte Eigengewicht des Zugfahrzeug nicht übersteigt
Gesetzestext: § 104 Abs. 2 lit. c KFG
Beispiel:
Eigengewicht Zugfahrzeug (z.B. 965 kg) + 75 kg = 1.040 kg
 $1.040 \text{ kg} : 2 = 520 \text{ kg}$ (= das höchste tatsächliche Gewicht des Anhängers)
 $520 \text{ kg} - \text{Eigengewicht des Anhängers} = \text{erlaubte Nutzlast (Zuladung)}$
- **Auflaufgebremste schwere Anhänger:**
wenn das Gesamtgewicht (Eigengewicht und Zuladung) des Anhängers weder das höchste zulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges - bei **geländegängigen Fahrzeugen** der Klasse M1 und N1 (Zusatz "G" im Zulassungsschein bei der Fahrzeugklasse) ist das **1,5-fache** des höchstzulässigen Gesamtgewichtes maßgebend - **noch** den bei der Genehmigung festgesetzten Wert übersteigt.
d.h. unbedingt auch die eingetragenen Anhänge- und Stützlasten beachten!
Quelle: § 61 Abs. 1 KDV

Welche Lenkberechtigung ist beim Ziehen von Anhängern erforderlich?

- Klasse B:
 - **leichte** Anhänger (**bis 750 kg** höchstzulässiges Gesamtgewicht)
 - **schwere** Anhänger - wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination (also Zugfahrzeug und Anhänger) **nicht 3.500 kg übersteigt**
 - schwere, **auflaufgebremste** Anhänger: die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination darf 3.500 kg nicht übersteigen und das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigenwicht plus Beladung) des Anhängers darf weder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges noch den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Wert übersteigen.
- Klasse B mit Code 96 zusätzlich erlaubt:
 - der Lenker muss eine **Zusatzausbildung** (Theorie und Praxis) im Ausmaß von sieben Unterrichtseinheiten absolvieren, der Code 96 wird im Führerscheindokument eingetragen
 - **schwere** Anhänger, wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination **mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 4.250 kg** beträgt
 - schwere, **auflaufgebremste** Anhänger, wenn das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigengewicht plus Beladung) des Anhängers weder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs noch den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Wert übersteigt. Die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte der beiden Fahrzeuge darf 4.250 kg nicht übersteigen.

- Klasse BE:
 - der Anhänger darf maximal ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 3.500 kg haben. Die Summe der höchstzulässigen Gesamtgewichte der beiden Fahrzeuge darf 7.000 kg nicht übersteigen.
 - Bei **auflaufgebremsten** Anhängern darf das tatsächliche Gesamtgewicht (Eigengewicht plus Beladung) des Anhängers weder das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeugs noch den in der Zulassungsbescheinigung eingetragenen Wert übersteigen.
 - **Achtung:** mit Führerscheinen der Klasse **B+E**, die **vor dem 19.1.2013 ausgestellt** wurden, dürfen weiterhin Anhänger mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg gelenkt werden, sofern das Eigengewicht des Anhängers incl. Beladung nicht höher ist als das höchstzulässige Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges; bei einem späteren Austausch des Führerscheindokuments wird dies mit einem Code ("79.06") vermerkt.
 - Darüber hinausgehend ist eine Lenkberechtigung für die Klasse C1E erforderlich.
- Klassen C, C1 und D: leichte Anhänger (s.o.)
- Klassen CE und DE: alle Anhänger
- Klassen C1E: schwere Anhänger - Änderung ab 19.1.2013! Auf das Verhältnis des höchstzulässigen Gesamtgewichts des Anhängers zum Eigengewicht des Zugfahrzeuges kommt es nicht mehr an!
 - schwere Anhänger in Kombination mit einem Zugfahrzeug der Klasse C1, solange die höchste zulässige Gesamtmasse des Gespanns nicht 12.000 kg übersteigt
 - schwere Anhänger kombiniert mit einem Zugfahrzeug der Klasse B, solange die höchste zulässige Gesamtmasse des Gespanns nicht 12.000 kg übersteigt